

Satzung

**FUSSBALLCLUB
NEUENHAGEN 1913 e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft	3
§2	Zweck des Vereins.....	3
§3	Aufgaben des Vereins	4
§4	Gliederung des Vereins.....	4
§5	Mitgliedsarten.....	4
§6	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§7	Ruhen der Mitgliedschaft	5
§8	Beendigung der Mitgliedschaft/Maßregelungen	5
§9	Beiträge und Aufnahmegebühren, Pflichtarbeitsstunden.....	6
§10	Rechte der Mitglieder.....	6
§11	Pflichten der Mitglieder.....	6
§12	Organe des Vereins.....	7
§13	Mitgliederversammlung	8
§14	Vorstand	9
§15	Ehrenrat.....	10
§16	Kassenprüfer.....	10
§17	Liquidation.....	11
§18	Haftung.....	11
§19	Salvatorische Klausel	11
§20	Inkrafttreten	11

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen Fussballclub Neuenhagen 1913 e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuenhagen bei Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Landes- und Fachverbänden, insbesondere dem Landessportbund Brandenburg e.V., dem Fußball Landesverband Brandenburg e.V. und dem Landesfußballverband Berlin e.V. Er unterwirft sich hierbei deren Satzungen und Ordnungen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten vorgesehenen Verträge zu schließen. Insbesondere die Ordnungen und Satzungen des Deutschen Fußballbundes (DFB) und des Nordostdeutschen Fußballverbandes sind in ihrer Gesamtheit und in ihrer jeweils neuesten Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Bei diesen Bestimmungen, Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften handelt es sich um die vom zuständigen Sportverband aufgestellten und damit im deutschen Fußballsport allgemein anerkannten Regeln. Sollte der Verein als Lizenzligaverein aktiv werden, gehört er dem DFB als außerordentliches Mitglied unmittelbar an und unterwirft sich den dann zusätzlich geltenden Ordnungen und Satzungen, sowohl des DFB als auch des Nordostdeutschen Fußballverbandes.
- (5) Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes Mitglied in anderen Vereinen werden. Die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen ist zulässig, soweit dies den in dieser Satzung festgelegten Zielen dient. Die Bedingungen für den Beitritt zu anderen Vereinen sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten werden in einer gesonderten Finanzordnung geregelt, die den Bestimmungen dieser Satzung untergeordnet ist.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend. Im Verein wird ausschließlich die Sportart Fußball betrieben. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens, soweit dies mit den sportlichen Interessen zu vereinbaren ist, sowie durch die Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung von Sportanlagen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zur Erreichung des Vereinszwecks darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben sowie Gebäude und Anlagen errichten.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit ähnlichem Zweck, die vom Vorstand bestimmt wird.

§3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Förderung des Sports und des örtlichen Gemeinwesens, insbesondere auch der Jugend möglichst umfassend zu verwirklichen durch
 - (a) Festlegung geregelter Übungstage und -zeiten unter Leitung und Aufsicht fachlich geeigneter Kräfte,
 - (b) Teilnahme am Wettkampfbetrieb und freundschaftlichen Leistungsvergleichen,
 - (c) Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und -geräte,
 - (d) Teilnahme an Sportveranstaltungen im In- und Ausland,
 - (e) Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens soweit dies mit den sportlichen Grundsätzen zu vereinbaren ist,
 - (f) Initiierung, Durchführung und Betreuung von Sozialprojekten zur Stärkung des örtlichen sozialen und gesellschaftlichen Lebens unter der Beachtung der Ausrichtung des Vereins als Sportverein mit der Zielrichtung, insbesondere die Mitglieder und deren Familien zu fördern.
- (2) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben haupt- und nebenberufliche Kräfte entgeltlich zu beschäftigen. Der Vorstand kann darüber hinaus bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§4 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein teilt sich in die Bereiche Nachwuchs, Männer, Frauen, Schiedsrichterwesen, Freizeitsport und Sozialprojekte.
- (2) Die einzelnen Bereiche sind im Rahmen dieser Satzung hinsichtlich des organisatorischen Aufbaus sowie wirtschaftlich und hinsichtlich des Sportbetriebes unselbständig, d.h. sie sind Teil des Vereins und werden damit ausschließlich durch den Vorstand vertreten.

§5 Mitgliedsarten

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives Mitglied, passives Mitglied, förderndes Mitglied oder Ehrenmitglied bestehen.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich dem Verein angeschlossen haben und aktiv Sport treiben oder organisieren.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die ohne aktiv Sport zu treiben oder organisatorische Dinge auszuführen dem Verein angehören.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die freiwillig den Verein materiell unterstützen und mindestens den doppelten Beitrag eines passiven Mitglieds entrichten und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.
- (5) Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen zu solchen ernannt worden sind.
- (6) Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein. Mit der Einreichung des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Er ist verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrages keinen ablehnenden Bescheid, gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt zum ersten des Kalendermonats, der im Antrag bezeichnet ist, im Übrigen zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht, wenn eine Bestimmung im Antrag fehlt.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes zu solchen ernannt.

§7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaftsrechte von Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung trotz Mahnung mehr als einen Monat im Rückstand sind, ruhen bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft/Maßregelungen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Insolvenz oder Auflösung, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung, die den Hinweis auf die Folge zu enthalten hat. Die Beendigung der Mitgliedschaft soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden und oder mit einem Verweis und/oder einer angemessenen Geldstrafe belegt werden wegen
 - (a) Nichteinhaltung satzungsgemäßer Pflichten oder Missachtung der Anordnungen der Organe des Vereins,
 - (b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - (c) schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichem Verhalten
 - (d) unehrenhafter Handlungen. Vor der Beschlussfassung hat das betroffene Mitglied Anspruch auf rechtliches Gehör.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzuleiten. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung beim Ehrenrat einlegen. Der Ehrenrat entscheidet unter Zugrundelegung seiner Geschäftsordnung oder, wenn es das betroffene Mitglied beantragt, aufgrund einer

mündlichen Verhandlung mit dem betroffenen Mitglied. Der Beschluss des Ehrenrates ist unanfechtbar.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Geldbeträge herauszugeben. Soweit Geld des Vereins verwaltet wurde, ist auf Verlangen eine Schlussabrechnung zu erstellen.

§9 Beiträge und Aufnahmegebühren, Pflichtarbeitsstunden

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
- (2) Mitglieder haben für den Verein, zur Pflege der Sportanlage jährlich Arbeitsstunden oder eine adäquate Zahlung zu leisten. Fördernde Mitglieder und juristische Personen sind hiervon ausgenommen.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen werden vom Vorstand festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (5) Für juristische Personen kann der Vorstand abweichende Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren.
- (6) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Entschädigung für nicht geleistete Pflichtstunden erfolgt grundsätzlich per Lastschrift-Einzugsverfahren. Über Ausnahmen und dabei zusätzlich anfallende Bearbeitungsgebühren entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

§10 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Bei Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jeweils ein Erziehungsberechtigter in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Vereinsmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, gemäß §2 und §3 der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und allgemeine Veranstaltungen – gegebenenfalls gegen Entrichtung eines vom Vorstand festgesetzten Entgelts – zu besuchen.

§11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Organisationsregeln (auch der Fachverbände) einzuhalten sowie Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Folge zu leisten.

- (2) Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
- (3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins und solche Dritter, auf denen sie als Sporttreibende aktiv sind, pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
- (4) Die Mitglieder haben einen festgesetzten Beitrag zu entrichten, der in der Finanzordnung des Vereins geregelt ist. Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Der Vorstand ist berechtigt, individuelle Festlegungen zu treffen.
- (5) Jedes Mitglied ab einem Alter von 16 Jahren hat 10 Stunden gemeinnützige Arbeit zur Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen im Jahr zu leisten. Die Leistungsstunde kann auf Antrag bei Mitgliedern im Alter von 16 – 18 Jahren mit 2,50 € und bei Mitgliedern über 18 Jahren mit 5,00 € abgelöst werden.
- (6) Die aktiven Mitglieder dürfen den von ihnen im Verein betriebenen Sport in einem anderen Verein nicht wettkampfmäßig betreiben.

§12 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Ehrenrat
 - (c) der Vorstand.
- (2) Die Mitarbeit in den unter (1)(a)-(c) genannten Organen erfolgt ehrenamtlich. Zur Unterstützung kann der Verein haupt- und nebenberufliche Kräfte einsetzen.
- (3) Kein Mitglied kann gleichzeitig mehreren Organen, ausgenommen der Mitgliederversammlung, angehören.
- (4) Bei der Aufnahme eines neuen Amtes in einem Organ endet automatisch ein bisher innegehabtes Amt in einem anderen Organ.
- (5) Die Amtsdauer für ein Ehrenamt im Verein beläuft sich auf drei Jahre. Die Amtsdauer verlängert sich, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Bei Niederlegung eines Vorstandsamts sind die übrigen Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Ersatzmitglied zu berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder ein Nachfolger zu wählen.
- (7) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu ein oder mehreren Vereinen oder deren Tochterunternehmen in der gleichen Spielklasse in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings stehen und oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied von Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorganen des Vereins sein. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten dabei als ein Unternehmen.
- (8) Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen von Vereinen oder Spielbetriebsgesellschaften die in der gleichen Spielklasse teilnehmen, dürfen keine Funktionen im Verein übernehmen. Sollte sich dies durch Auf- oder Abstieg ergeben, scheiden diese automatisch aus der Funktion des Vereins aus, es sei denn, es erfolgt Nachweis darüber, dass sie ihre andere Geschäftsführungs- oder Kontrolltätigkeit beendet haben.

§13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Vereinsmitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Sie hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 - (a) Entgegennahme der Berichte,
 - (b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - (c) Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Wahlen, soweit erforderlich,
 - (e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn dies mindestens 25% der Mitglieder des Vereins schriftlich fordern.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung ein. Die Veröffentlichung erfolgt im Schaukasten des Vereins, in Neuenhagen bei Berlin am Sportplatz Jahnstr. und auf der Internetseite des Vereins sowie per E-Mail. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen, die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen, jeweils unter Angaben der Tagesordnung, einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle/hybride Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann auf Wunsch des Vorstandes einem anderen Versammlungsleiter übertragen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und andere Tagesordnungspunkte aufnehmen. Über die Aufnahme ist mit einer Mehrheit gemäß Absatz (10)(10)(10) zu entscheiden. Eine Abstimmung in der Sache ist nur über Tagesordnungspunkte zulässig, die innerhalb der Frist des Absatzes (12) eingereicht werden.
- (9) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit eine andere Abstimmungsart, ist entsprechend zu verfahren. Dies gilt auch für Wahlen.
- (10) Für Beschlüsse und Wahlen ist grundsätzlich die einfache Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (11) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - (a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - (b) Entlastung des Vorstandes,
 - (c) Wahlen,
 - (d) vorzeitige Abberufung des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (12) Soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins übertragen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über Anträge, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche

Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- (13) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Inhaltsprotokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt, eine weitere Amtszeit ist nicht ausgeschlossen. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand i.S. des §26 BGB und des erweiterten Vorstandes zusammen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Personen. Dieser umfasst mindestens den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und den Schatzmeister. Die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird von dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Vertretern des geschäftsführenden Vorstandes i.S. des §26 BGB gemeinsam vertreten. Einer der beiden muss der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende i.S. des §26 BGB sein.
- (4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und leitet den Verein eigenverantwortlich. Hierbei ist die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung zu beachten. Bei Verletzung sind die Mitglieder des Vorstandes dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (6) Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer und/oder Manager übertragen. Diese unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Kontrolle und den Weisungen des Vorstandes.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende wird bei Wahlen zuerst gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet der Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus, so ist binnen acht Wochen von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen, dessen Amtsdauer der restlichen der amtierenden Vorstandsmitglieder entspricht.
- (8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder durch ein beauftragtes Mitglied des Ehrenrates nach Bedarf einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, wobei eines davon dem Vorstand i.S. des §26 BGB angehören muss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ein Beschluss nur zustande kommt, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes zugestimmt hat, das dem Vorstand i.S. des §26 BGB angehört. Kommt auf diese Weise keine Mehrheit zustande, so entscheidet der Vorstand i.S. des §26 BGB mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (9) Außerordentliche Vorstandswahlen können stattfinden, wenn:
 - (a) mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes nach §26 BGB zurücktritt
 - (b) der Vorstand grob gegen seine Pflichten verstößt und dies durch einen Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgestellt wird.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Vorstandswahl erfolgt durch den verbleibenden Vorstand oder, falls dieser nicht mehr handlungsfähig ist, durch einen vom Verein benannten Wahlausschuss.

- (10) Die Mitglieder des Ehrenrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes berechtigt. Sie haben Beraterstatus. Eine fehlende Einladung zur Vorstandssitzung oder die fehlende Teilnahme von Ehrenratsmitgliedern hieran haben keinerlei Auswirkung auf die Wirksamkeit von Beschlüssen.
- (11) Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen, in die sie nicht gewählt sind, beratend teilzunehmen.
- (12) Der Vorstand erstellt den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss, die Tätigkeitsnachweise/Berichte und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.

§15 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Ehrenratspräsident und zwei weiteren Ehrenratsmitgliedern, die jeweils älter als 40 Jahre sein müssen und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören müssen. Hierbei wird die Mitgliedszeit im Fussballclub Neuenhagen e.V. und in der SG Rot-Weiß Neuenhagen e.V., Abteilung Fußball, anerkannt.
- (2) Der Ehrenrat erstellt mit dem Vorstand eine Ehrenordnung des Vereins, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Aufgabe des Ehrenrates ist es, diese Ordnung zu vollziehen bzw. den Vorstand aufzufordern, diese zu vollziehen und die Einhaltung der Ordnung zu überprüfen.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern zum Gegenstand haben, insbesondere, soweit es sich um die Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen, Schädigung der Vereinsinteressen sowie um unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten gem. §9 dieser Satzung handelt.
- (4) Der Gang des Verfahrens wird durch den Ehrenrat nach pflichtmäßigem Ermessen bestimmt.
- (5) Mitglieder des Ehrenrates, die an einem Verfahren selbst beteiligt sind, mit einem Verfahrensbeteiligten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder in einem anderen Ehrenratsverfahren beschuldigt werden, sind von der Mitwirkung im Ehrenrat ausgeschlossen.
- (6) Der Ehrenrat kann – auch nebeneinander – erkennen auf:
 - (a) Verwarnung
 - (b) Geldbußen
 - (c) Entziehung von Mitgliederrechten
 - (d) Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Die Mitglieder des Ehrenrats werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Ehrenratspräsidenten.

§16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die gemeinsam die Kasse des Vereins prüfen und / oder erteilt einem vereidigten Buchprüfer das Mandat diese Kassenprüfung für den Verein vorzunehmen.

- (2) Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer / Buchprüfer haben mit angemessener Anmeldezeit jederzeit das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Ihnen sind die für die Durchführung ihrer Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Vereinsunterlagen vorzulegen.
- (3) Die Kassenprüfer / Buchprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Hilfsweise kann bei Verhinderung der Bericht der / des Kassenprüfer / Buchprüfer auch von einer Person der Mitgliederversammlung, die keinem weiteren Organ angehört, verlesen werden.

§17 Liquidation

- (1) Nur die Mitgliederversammlung kann über die Liquidation des Vereins beschließen.

§18 Haftung

- (1) Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtung und Geräte oder bei Veranstaltungen erleiden, nur, soweit ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Vereinsorganen vorliegt.
- (2) Versicherungsschutz für die Haftpflichtrisiken ist vom Vorstand einzudecken.

§19 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so ist der übrige Teil der Satzung dennoch gültig.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung am 28.April 2025 in Kraft.

Neuenhagen, 28.April 2025